

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

setzen 50%, im Sozialversicherungsentwurf festgesetzten 60% der Vollrente scheinen allzu niedrig; es sei hier auf das deutsche Militärhinterbliebenengesetz verwiesen, das festsetzt, daß Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der Vollrente übersteigen dürfen. Gegenüber dem Einwand, daß man die Familie eines Verstorbenen nicht günstiger stellen soll als die eines Vollinvaliden, sei darauf hingewiesen, daß ja auch ein Vollinvalid — wenn er nicht hilflos ist — sich innerhalb der Familie nützlich machen, die Kinder beaufsichtigen kann, daß für die durch seinen Tod in Wegfall kommende Arbeitskraft im Hause eine andere, in vielen Fällen die der Mutter oder die einer zum Zwecke der Beaufsichtigung der Kinder ins Haus genommenen alten Verwandten treten muß, und daß es sich daher rechtfertigen läßt, das Maximum der Summe der Witwen- und Waisenrente mit 90% der Vollrente des Invaliden festzusetzen. *)

Hier sei aber betont, daß bei der Hinterbliebenenrente es noch schwerer als bei der Invalidenrente möglich ist, allen Umständen gerecht zu werden, die mannigfachen Unterschiede im Aufbau der Familie und den äußeren Verhältnissen der Hinterbliebenen zu berücksichtigen. Deshalb muß hier die Möglichkeit gegeben werden — wie dies ja beabsichtigt ist und heute schon geschieht —, durch besondere Geldmittel, sei es durch staatliche oder auf irgendeine Weise gesammelte Fondsmittel, Unterstützungen über das im Gesetz festgelegte Maß der Rente zu gewähren: zum Beispiel im Falle einer besonders großen Kinderzahl, bei Vorkommen von Erkrankungsfällen, zur Ausbildung besonders begabter Kinder, zum Erhalt eines wirtschaftlich bedeutungsvollen Familienbesitzes usw.

Was die Rente der hinterbliebenen Kinder anbelangt, so ist wohl hier die wichtigste Frage — abgesehen von der Frage nach ihrer Höhe — bis zu welchem Lebensalter sie gewährt werden soll. Wohl bis zu jenem Alter, in dem das Kind imstande ist, sich selbst seinen Lebensunterhalt zu erwerben — das ist unter den heutigen Verhältnissen in dem im geltenden österreichischen Gesetz vorgesehenen Alter kaum bei landwirtschaftlichen Dienstboten, aber gewiß nicht bei Industriearbeitern der Fall; es wäre wohl Gewährung der Waisenrente bis zum vollendeten 18. Lebensjahr — wie dies das deutsche und das Schweizer Gesetz vorsieht — als allgemeine Regel festzusetzen, über die hinaus (wie es das gegenwärtige Gesetz gestattet) unter besonderen Umständen bis zum 24. Lebensjahr Fortbezug der Rente gewährt werden kann.

Weiters ist die Frage aufgetaucht, wie und in welchem Umfange für uneheliche Kinder gesorgt werden soll. Das österreichische Gesetz über Militärversorgung der Witwen und Waisen ebenso wie das deutsche Militärhinterbliebenengesetz gewähren Renten nur an eheliche oder legitimierte Kinder, während

*) Nach den gegenwärtig geltenden österreichischen Gesetzen ist die Witwenpension um zirka 50%, höher als die Invalidenrente, was sich wohl aus dem verschiedenen Zeitpunkt der Erlassung der betreffenden Gesetze (1907 und 1875) erklärt.